OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451735/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 19. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 07.08.2025, GZ: BRRO-SR-2025-229132/4-REEV, betreffend Festsetzung der Bereitstellungsgebühr für die gemeindeeigene Kanalanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 07.08.2025, GZ: BRRO-SR-2025-229132/4-REEV, setzte der Magistrat der Stadt Steyr gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 6 der Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr vom 14.12.2023 idgF für das Grst. Nr. aaa, EZ bbb, KG B__, eine Gebühr für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Kanalanlage inklusive Ust. in Höhe von 707,08 Euro jährlich, beginnend ab dem Jahr 2024 fest.

Begründend wurde festgehalten, dass das gegenständliche Grundstück sowohl als Bauland gewidmet als auch unbebaut sei. Der vom gegenständlichen Anschluss betroffene Kanalstrang sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19.03.2008 bewilligt und am 01.12.2016 kollaudiert worden. Der verfahrensrelevante Kanalanschluss sei im Jahr 2024 seitens der Abgabenbehörde im Zuge der Erhebungen der angeschlossenen Grundstücke zwecks Vorschreibung der neu eingeführten Bereitstellungsgebühr ermittelt worden und sei aus diesem Grund der bisher vorgeschriebene Erhaltungsbeitrag für Kanal eingestellt worden.

Den vom Bf im Rahmen des Parteiengehörs vorgebrachten Argumenten, dass trotz bestehenden Kanalanschluss zu Unrecht ein Erhaltungsbeitrag für das Jahr 2024 bezahlt worden sei und deshalb um eine Anrechnung der bezahlten Erhaltungsbeiträge ersucht würde, sei zu entgegnen, dass der Gegenstand dieses Verfahrens sowie die Berechnungsgrundlagen in der Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr festgelegt seien und darin in keiner Weise Bestimmungen zur Anrechnung eines vorher bezahlten Erhaltungsbeitrages auf die verfahrensgegenständliche Bereitstellungsgebühr vorgesehen seien. Der für das Jahr 2024 gezahlte Erhaltungsbeitrag sei laut Mitteilung der Fachabteilung Buchhaltung und Kassa vom 05.08.2025 nach der Einstellung der Vorschreibung als Guthaben für die Tilgung der noch offenen Zahlungen für ein anderes Grundstück des Bf mit der Steuer Nr. 306597 umgebucht worden und gelte daher für das gegenständliche Grundstück als nicht bezahlt. Sohin sei die Bereitstellungsgebühr auch für das Jahr 2024 fällig.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der der Bf um Anrechnung von zu Unrecht geleisteten Erhaltungsbeiträgen für Kanal seit 2020 bis 2025 ersuche und er daher die Richtigstellung des vorliegenden Bescheides beantrage.

Begründend wurde festgehalten, dass für das gegenständliche Grundstück mit Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 02.08.2024 bereits erhöhte Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben und entrichtet worden seien, obwohl das Grundstück bereits seit dem Jahr 2020 über einen Kanalanschluss verfügt habe.

Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde sei mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen worden, obwohl dem Magistrat der Stadt Steyr bekannt gewesen sei, dass das betroffene Grundstück über einen Kanalanschluss verfüge.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides würde fälschlicherweise behauptet, dass das Grundstück über einen Wasseranschluss verfüge und daher die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren erfüllt seien. Das Grundstück verfüge aber über keinen Wasseranschluss.

Nicht richtig sei, dass eine Anrechnung von Guthaben aus Erhaltungsbeiträgen für die Tilgung offener Zahlungen für ein anderes Grundstück verwendet worden seien. Mit dieser falschen Behauptung würde auch unterstrichen, dass tatsächlich Erhaltungsbeiträge ohne Rechtsgrundlage geleistet worden seien. Diese seien jedoch nicht wie behauptet zur Tilgung offener Zahlungen verwendet worden. Nachdem Erhaltungsbeiträge geleistet worden seien, würde um Aufhebung der Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren für die Jahre 2024 und 2025 ersucht. Es würden entweder Erhaltungsbeiträge oder Bereitstellungsgebühren zur Anwendung kommen, jedoch nicht beide Gebührenarten für denselben Verrechnungszeitraum.

I.3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 24.10.2025, GZ: BRRO-SR-2025-229126/12-REEV, gemäß §§ 262 und 263 Abs. 1 BAO als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 26.11.2025, eingelangt am 09.12.2025, die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet. Auch vom Bf wurde weder in der Beschwerde noch im Vorlageantrag die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und in die vom Bf in der Beschwerde abgegebene Stellungnahme.

II.1. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grst. Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__. Dieses Grundstück weist eine Grundfläche von 1.607 m^2 auf und ist im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen. Das Grundstück ist unbebaut und bildet auch keine wirtschaftliche Einheit mit einem anderen bebauten Grundstück. Seit dem Jahr 2016 verfügt das Grundstück über einen Kanalanschluss. Der betroffene

Kanalstrang wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19.03.2008 bewilligt und mit Bescheid vom 01.12.2016 kollaudiert.

Mit Vorschreibung vom 11.07.2024 wurde dem Bf für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 ein Erhaltungsbeitrag Kanal für das verfahrensgegenständliche Grundstück in Höhe von 771,36 Euro in Rechnung gestellt, der vom Bf bezahlt wurde. Ende August 2024 wurde der Erhaltungsbeitrag Kanal storniert und inaktiv gestellt. Das entstandene Guthaben wurde einem anderen Abgabenkonto, Steuer Nr. 306597, buchhalterisch gutgeschrieben.

In der Vorschreibung Hausbesitzerabgaben vom 23.07.2025 wird dem Bf kein Erhaltungsbeitrag Kanal für das verfahrensgegenständliche Grundstück für das Jahr 2025 vorgeschrieben.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unstrittig aus den im Verfahrensakt einliegenden Schriftstücken der belangten Behörde sowie den Ausführungen des Bf in der Beschwerde. Dass der Bf Eigentümer des Grst. Nr. aaa, KG B__, ist, steht unbestritten fest. Ebenso ergibt sich aus den im Akt einliegenden Bescheiden, dass das gegenständliche Grundstück über einen Kanalanschluss verfügt, auch diese Tatsache wird nicht bestritten. Faktum ist auch, dass das Grundstück im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen und unbebaut ist und ein Flächenausmaß von 1.607 m² aufweist.

Hinsichtlich der vom Bf ins Treffen geführten Erhaltungsbeiträge für die Jahre 2024 und 2025 ist festzuhalten, dass laut den Buchhaltungsunterlagen die in der Vorschreibung Hausbesitzabgaben vom 11.07.2024 ausgewiesenen Erhaltungsbeiträge für Kanal, die vom Bf bezahlt wurden, dem Steuernummerkonto 306597 gutgeschrieben wurden. Nicht den Tatsachen entspricht, wie vom Bf dargestellt, dass er auch eine Vorschreibung Hausbesitzabgaben für Erhaltungsbeitrag Kanal für das gegenständliche Grundstück im Jahr 2025 erhalten hat. In der von ihm selbst vorgelegten Vorschreibung ist ersichtlich, dass ausschließlich der Erhaltungsbeitrag Wasser für das gegenständliche Grundstück vorgeschrieben wurde.
Faktum ist auch, dass aufgrund der vom Gemeinderat der Stadt Steyr am 14.12.2023 beschlossenen Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr, welche seit 01.01.2024 in Kraft steht, eine Bereitstellungsgebühr für die gemeindeeigene Kanalanlage für unbebaute, im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmete Grundstück, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben wird, die pro Jahr 0,40 Euro/m² der Grundstücksfläche aufweist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Diese Änderungsbefugnis („nach jeder Richtung") ist durch die Sache begrenzt (vgl. Ritz, BAO 5, § 279, Rz. 10). "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 2009/15/0152, VwGH 2010/16/0032 und VwGH 2012/15/0161).

Im gegenständlichen Fall wurde mit dem angefochtenen Bescheid – wie sich aus dem Spruch unzweifelhaft ergibt – eine Bereitstellungsgebühr für die Kanalanlage für das Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc B__, vorgeschrieben. Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist damit ausschließlich die Festsetzung einer Bereitstellungsgebühr für das genannte Grundstück.

§ 6 der Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 14.12.2023, lautet wie folgt:

„Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Kanalanlage wird für die an die Kanalanlage angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben, falls der Eigentümer des Grundstücks (bzw. sein Rechtsvorgänger) diesen Anschluss selbst begehrt oder der Errichtung des Anschlusses zugestimmt hat. Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben, gelten ebenfalls als unbebaut (sinngemäß gilt § 25 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).
(2) Ist auf dem angeschlossenen, aber unbebauten Grundstück bereits ein Wasserzähler installiert oder wird eine Wasserbenützungsgebühr bezahlt, dann ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten.
(3) Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr 0,40 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche."

III.2. Faktum ist, dass das im Eigentum des Bf stehende Grst. Nr. aaa, KG B__, im Flächenwidmungsplan als Bauland, ausgewiesen ist und dieses Grundstück weder selbst bebaut ist noch mit einem anderen bebauten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dieses Grundstück verfügt über eine Fläche von 1.607 m² und besteht seit 2016 ein Kanalanschluss.

Insgesamt ergibt sich daher, dass die in § 6 der Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr normierten rechtlichen Grundlagen für die Festsetzung einer Bereitstellungsgebühr für die gemeindeeigene Kanalanlage erfüllt sind. Sohin hat die belangte Behörde zu Recht im Bescheid über die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr anhand der anrechenbaren m² und des in der Kanalgebührenordnung festgesetzten Satzes von 0,40 Euro/m² Grundstücksfläche die Bereitstellungsgebühr festgesetzt.

Wie eingangs bereits festgehalten, ist im konkreten Fall „Sache" des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Festsetzung von Bereitstellungsgebühren für die Kanalisationsanlage ab dem Jahr 2024 betreffend das Grundstück Nr. aaa, KG ccc B__. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung (Festsetzung) von Erhaltungsbeiträgen ist sohin nicht Sache des Beschwerdeverfahrens über die Festsetzung von Bereitstellungsgebühren nach der aktuellen Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr.

Das im Abgabenfestsetzungsbescheid enthaltene Leistungsgebot betrifft stets den materiell-rechtlichen Abgabenanspruch, welcher Gegenstand der Abgabenfestsetzung ist. Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe der Abgabenanspruch zum Zeitpunkt der Abgabenfestsetzung noch aushaftet bzw. inwieweit er bereits durch Zahlungen befriedigt wurde, erfolgt hingegen nicht im Abgabenfestsetzungsverfahren, in welchem die Abgabenverrechnung unberücksichtigt bleiben muss, sondern erst im Abgabeneinhebungsverfahren. (VwGH 24.10.2001, 2001/17/0130). Abgabenschuldigkeiten sind daher ohne Rücksicht auf bereits geleistete Zahlungen festzusetzen (VwGH 07.05.1962, 1022/61).

Inwieweit die hier gegenständlichen Bereitstellungsgebühren mit anderen allfällig bestehenden Forderungen des Bf gegen zu verrechnen sind, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, weil dieses – wie mehrfach erwähnt – lediglich die Feststellung der Bereitstellungsgebühren betrifft. Insofern war dem Antrag des Bf auf Gegenrechnung von geleisteten Erhaltungsbeiträgen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht zu entsprechen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr für die Kanalanlage verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger